



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

VORGEHEN BEI EINEM KIRCHENAustrITT

Kirchenaustritte sind bedauerlich, gehören aber zur alltäglichen Realität in den Kirchgemeinden. Die korrekte Weiterbearbeitung eines Austrittsschreibens durch den Vorstand ist Ausdruck seiner respektvollen Haltung.

Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand (Landeskirchliche Verfassung, KGS 100 Art. 5 Abs. 4). Es ist wichtig, dass alle Vorstandsmitglieder und das Pfarramt davon Kenntnis erhalten.

Das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:

Erster Schritt: Gespräch

Der Kirchgemeindevorstand oder das Pfarramt meldet sich bei der oder dem Austretenden und sucht das Gespräch. Dabei geht es nicht darum, ein austrittswilliges Mitglied von seinem Vorhaben abzuhalten. Sinn des Gesprächs ist es, den Schritt zu verstehen. Das kann dazu dienen, in der Kirchgemeinde allfällige Veränderungen zu prüfen, um weitere Austritte zu vermeiden.

Wird im Austrittsschreiben ausdrücklich erwähnt, dass eine Rückfrage oder das Angebot eines Gesprächs nicht erwünscht sind, ist dies grundsätzlich zu respektieren und auf diesen Schritt zu verzichten. Besondere Situationen können es jedoch nahelegen, zur Klärung trotzdem nachzufragen.

Zweiter Schritt: Schriftliche Bestätigung

Der Kirchgemeindevorstand muss den Eingang der Austrittserklärung unbedingt schriftlich bestätigen. Dabei ist Sachlichkeit geboten. Kirchliche Behörden haben einen Kirchenaustritt in keinem Fall moralisch zu bewerten.

Für die Bestätigung stehen zwei Musterbriefe zur Verfügung, die als Vorlagen benützt werden können. Die eine Vorlage ist auf eine Einzelperson ausgerichtet, die andere auf Personen mit weiteren Mitgliedern in der Familie bzw. im selben Haushalt.

Dritter Schritt: Information der politischen Gemeinde

Der Vorstand informiert die Einwohnerkontrolle bzw. das Gemeindesteueramts mit einer Kopie des Bestätigungsschreibens über den erfolgten Austritt.

Vierter Schritt: Aktualisierung Mitgliederverzeichnis

Falls das Mitgliederverzeichnis nicht durch die politische Gemeinde erstellt und zur Verfügung gestellt wird, muss der Vorstand dafür sorgen, dass der erfolgte Kirchenaustritt bei der Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses bzw. bei der Bereinigung des Stimmregisters berücksichtigt wird.